

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 10.373/2-4/85

Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum  
Schutze der Menschenrechte und Grund-  
freiheiten

1010 Wien, den 24. September 1985  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft  
Scheer  
Klappe 6249 Durchwahl

*L. Obzwanger*

*74* -GE/19-85

An  
das Bundeskanzleramt  
in

Datum: 27. SEP. 1985

WIEN

Verteilt 30. SEP. 1985

*Kreuz*

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 2. August 1985, GZ 670 723/17-V/1/85, zum Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten wie folgt Stellung:

Zu Artikel 5:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung könnten sich gegen die vorgeschlagene Ergänzung der EMRK unter Umständen bezüglich des Art. 5 Bedenken ergeben. Der im Nationalrat eingebrachte Initiativantrag, betreffend ein Bundesgesetz über den Karenzurlaub für Väter, sieht keinesfalls ein Recht des Vaters zur Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes vor, das in allen Punkten spiegelbildlich dem entsprechenden Rechte der Mutter wäre. Wenngleich zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Inhalt der künftigen gesetzlichen Regelung noch nicht in allen Details vorhersehbar ist, kann doch eine - im Vergleich zur Mutter - geminderte Rechtstellung des Vaters in bezug auf den Karenzurlaub unschwer vorhergesagt werden. Ob all diese Einschränkungen der Rechte des Vaters als "im Interesse der Kinder" notwendig erscheinen, ist zumindest fraglich.

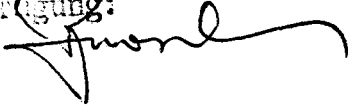
Das ho. Ressort weist auf diese möglichen Probleme mit der Bemerkung hin, daß ihre Aktualität einerseits wegen der abstrakten und unbestimmten Formulierung des Art. 5, andererseits wegen der noch ausstehenden gesetzlichen Regelung schwer abzuschätzen ist.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67, in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

S p i n d l e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



~~Das~~  
**Präsidium des Nationalrates**  
**in WIEN, I.**  
**Parlament**

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnisnahme.

25 Mehrereemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

Spindler

